

Bericht und Antrag des Rechtsausschusses**Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drs. 19/145) in ihrer 13. Sitzung am 21. Januar 2015 in erster Lesung beschlossen und an den Rechtsausschuss zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

Mit der Gesetzesänderung soll eine bislang im Bremischen Beamtengesetz nicht vorgesehene Möglichkeit zur Abwahl der Ortsamtsleitungen geschaffen werden. Dies sei nach Auffassung der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen notwendig, um in einer Situation, in der das Vertrauensverhältnis zwischen Ortsamtsleitung und einer großen Mehrheit der Beirats- und Ausschussmitglieder nachhaltig und dauerhaft gestört ist, im Interesse der Stadtteile reagieren zu können. Der Gesetzentwurf sieht im Weiteren vor, dass ein Beschluss über die Abwahl hauptamtlicher Ortsamtsleiter der Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft bzw. bei entsprechender Übertragung von drei Vierteln der Beiratsmitglieder bedarf und diese Gesetzesänderung keine Anwendung auf im Zeitpunkt ihres Inkrafttretens bereits im Amt befindliche Ortsamtsleiter finden soll. Letzteres nach Artikel 1 Nr. 2 – dort § 130a Satz 2 – des Gesetzentwurfs selbst dann, wenn diese Personen nach Inkrafttreten des Änderungsgesetzes wiedergewählt werden.

Der Rechtsausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Februar 2016 beraten. Während die Fraktion der CDU – unter Hinweis auf ihren bereits im Rahmen der ersten Lesung abgelehnten Änderungsantrag (Drs. 19/208) – eine Ausdehnung der Übergangsregelung auch auf Fälle der Wiederwahl bereits im Amt befindlicher Ortsamtsleiter nicht für sinnvoll erachtet und darin eine Störung der rechtlich gebotenen Gleichbehandlung aller Ortsamtsleitungen sieht, halten die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen eine solche Regelung aus Gründen des Vertrauensschutzes für erforderlich. Auch verletze Paragraph 130a Satz 2 des Gesetzentwurfs nicht den grundgesetzlichen Gleichheitsgrundsatz. Hierbei stützen sich die Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen auf die in der Ausschusssitzung abgegebene und erörterte mündliche Stellungnahme des Senators für Justiz und Verfassung. Die gegenteilige Rechtsauffassung der Fraktion der CDU übersehe, dass es mit der Gruppe von Ortsamtsleitern, die ein erstes Mal gewählt werden und der weiteren Gruppe von Ortsamtsleitern, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes gewählt waren und zur Wiederwahl antreten, zwei unterschiedliche Vergleichsgruppen gebe, die der Gesetzgeber auch unterschiedlich behandeln dürfe, da diese nicht wesentlich gleich seien.

Unter Hinweis auf ein falsches Änderungsdatum in Artikel 1 des Gesetzentwurfs stellten die Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen den nachfolgenden Änderungsantrag:

„In Artikel 1 werden in dem Satz vor Nummer 1 die Wörter ‚das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist‘ ersetzt durch die Worte ‚das zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 420) geändert worden ist‘.“

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich mit den Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die

Grünen gegen die Stimmen der Ausschussmitglieder der Fraktionen DIE LINKE und der FDP und bei Enthaltung der Ausschussmitglieder der Fraktionen der CDU und der ALFA-Gruppe den Gesetzentwurf in der Gestalt des Änderungsantrags in zweiter Lesung zu beschließen.

II. Antrag und Beschlussempfehlung

Der Rechtsausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag) mehrheitlich, das Gesetz zur Änderung des Bremischen Beamtengesetzes (Drs. 19/145) mit der nachfolgenden Änderung in zweiter Lesung zu beschließen:

„In Artikel 1 werden in dem Satz vor Nummer 1 die Wörter ‚das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2013 (Brem.GBl. S. 546) geändert worden ist‘ ersetzt durch die Worte ‚das zuletzt durch Gesetz vom 29. September 2015 (Brem.GBl. S. 420) geändert worden ist‘.“

Sascha Karolin Aulepp
(Vorsitzende)